



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90513 Zirndorf

Datum: 28.07.2009 - wg

Gesch.-Z.: 5355389 - 438

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



B E S C H E I D

FA 7.9.09
VF 31.8.09

In dem Asylverfahren (Wiederaufnahmeanträge) der

- 1. / geb. am 1927 in Erbil / Irak
- 2. a geb. am 1940 in Bagdad / Irak

alias:

- 1.1. geb. am i
- 1.2. geb. am 1927 in / Irak
- 1.3. geb. am 1927 in / Irak
- 2.1. geb. am 1940 in Bagdad / Irak
- 2.2. geb. am 1940 in Bagdad / Irak
- 2.3. geb. am in /

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte
Steckbeck & Ruth
Leipziger Platz 1
90491 Nürnberg

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 02.09.1997 (Az.: 2263008-438) zu Ziffer 3. wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich des Irak vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
2. Die mit Bescheid vom 02.09.1997 (Az.: 2263008-438) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragsteller sind irakische Staatsangehörige kurdischer Volks- und moslemischer Religionszugehörigkeit und haben bereits unter Aktenzeichen 2263008-438 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Die Asylanträge wurden am 24.05.2000 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes (AuslG) nicht vorliegen.

Am 17.11.2008 stellten die Antragsteller mit Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) beschränkte Anträge. Als Begründung hierfür wurde die jetzige Situation im Irak vorgetragen, außerdem litten beide an schwerwiegenden Erkrankungen (Hypertonie, Diabetes und andere Erkrankungen); ärztliche Attest hierzu wurden vorgelegt. Die Antragsteller wären nicht in der Lage, im Irak eine adäquate medizinische Behandlung zu erhalten, die ihr Überleben sichere. Sie würden insbesondere auch nicht in der Lage sein, notwendige Medikation zu erhalten. Die medizinische Versorgung im Irak sei nahezu zusammengebrochen. Medizinische Versorgung und entsprechende Medikamente seien nur für Personen zu erhalten, die zum einen reisefähig seien und zum anderen über entsprechende Geldmittel verfügten, um sich ärztliche Hilfeleistung und Medizin entweder in Syrien oder Jordanien besorgen zu können. Aufgrund des Alters der Antragsteller (82 und 69 Jahre alt) und ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sei ihnen dies nicht möglich. Sie müssten deshalb im Irak mit ihrem baldigen Tod rechnen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Den Anträgen wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Irak vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Wiederaufgreifungsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragsteller ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die An-

tragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragsteller müssen ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und die Folgeanträge binnen drei Monaten, nachdem ihnen der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die für die Wiederaufgreifensanträge angegebene Begründung führt zu einer für die Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Irak auszugehen ist.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn den Ausländern eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Beide Antragsteller sind bereits betagt und leiden, wie attestlich nachgewiesen ist, an multiplen inneren Erkrankungen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Ausländer im Hinblick auf diese ihre persönlichen Lebensumstände nicht in der Lage sind, in ihrem Herkunftsstaat die benötigte medizinische Versorgung zu erhalten und sich auch ansonsten keine neue Existenz aufbauen könnten. Nach alledem ist davon auszugehen, dass ihnen bei einer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat Gefahr für Leib und Leben drohen würde

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2.

Die mit Bescheid vom 02.09.1997 (Az.: 2263008-438) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil den Antragstellern auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

Wagner

Ausgefertigt am 21.08.2009 in Außenstelle Zirndorf



T. Brechtelbauer

T. Brechtelbauer